

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle werden obligatorische Mindestaufschläge zum Netznutzungsentgelt für neu zu schaffende Kapazität am Einspeisepunkt Reintal („Projekt CZATi“) festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte, wasserstofftaugliche Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich nachhaltig positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, umgesetzt und die in der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (im Folgenden: „NC CAM“), ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 1, vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden obligatorische Mindestaufschläge zum Netznutzungsentgelt für neu zu schaffende Kapazität am Einspeisepunkt Reintal festgelegt. Details zu den entsprechenden Projekten aus dem Koordinierten Netzentwicklungsplan (KNEP) sind unter <https://www.e-control.at/recht/entscheidungen/vorstand-gas> abrufbar.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4 Z 4 und 5):

Für den maßgeblichen Punkt Reintal, der im Zuge der im KNEP genehmigten Projekte GCA 2015/01a und GCA 2020/01 an der Grenze zu Tschechien entsteht, wurde bereits im Zuge der GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2020 ein Netznutzungsentgelt auf Basis der Referenzpreismethode festgelegt. Mit dem Projekt „CZATi“ besteht das Potential, das Marktgebiet Ost an das tschechische Marktgebiet, das durch die direkte Importroute aus dem Norden Europas überwiegend Großhandelspreise aufweist, die deutlich unter denjenigen am österreichischen Großhandelsmarkt liegen, zu verbinden. Dadurch könnten die österreichischen Gaskunden vom niedrigeren Preisniveau profitieren. Weiters ist im Projekt CZATi beabsichtigt, die Leitung wasserstofftauglich zu errichten, womit ein richtungsweisender Beitrag für ein nachhaltiges Energiesystem geleistet wird.

Entsprechend dem in der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (im Folgenden: „NC CAM“), ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 1, vorgesehenen Verfahren für neu zu schaffende Kapazität ist geplant, dass in Abstimmung mit dem angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber die durch das Projekt neu zu schaffenden Kapazitäten in der Auktion für Jahreskapazität im Jahr 2022 angeboten werden.

Gemäß Art. 33 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (im Folgenden: „NC TAR“), ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, soll bei der Vergabe von neu zu schaffender Kapazität zum regulierten Entgelt gemäß gewählter Referenzpreismethode gegebenenfalls ein obligatorischer Mindestaufschlag zugerechnet werden. Der obligatorische Mindestaufschlag soll sicherstellen, dass die Kapazitätsvergabe ausreichende Erlöse für einen positiven Wirtschaftlichkeitstest generieren kann, um damit die Umsetzung des Projektes zu sichern.

Bei der erstmaligen Vergabe der Kapazität sowie bei den weiteren Auktionen von Jahreskapazität, die vor Inbetriebnahme stattfinden, wird zusätzlich zum jeweiligen Entgelt gemäß § 3 Abs. 2 ein obligatorischer Mindestaufschlag gemäß § 3 Abs. 4 verrechnet. Das jeweilige regulierte Entgelt gemäß § 3 Abs. 2 zusammen mit dem jeweiligen obligatorischen Mindestaufschlag bilden den Gesamtpreis für den Auktionsstart. Diese Projekte werden nur im Fall eines positiven Wirtschaftlichkeitstests realisiert, d.h. nur dann, wenn der Barwert der Erlöse aus verbindlichen Buchungen größer/gleich dem Barwert der genehmigten Kosten unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgrads (f-Faktors) ist. Das Mindestmengengerüst stellt dabei jene Höhe der verbindlichen Buchungen pro Jahr dar, die unter Annahme einer konstanten Buchungshöhe über 15 Jahre mindestens notwendig ist, um einen positiven Wirtschaftlichkeitstest zu erreichen. Erlösseitig damit mindestens gleichwertige strukturierte verbindliche Buchungen führen ebenfalls zur Erreichung eines positiven Wirtschaftlichkeitstests. Sollte bei der Auktion eine höhere Menge als geplant nachgefragt werden – siehe die jeweiligen festgelegten Mindestmengengerüste unten –, oder Kapazität am Ausspeisepunkt Reintal vermarktet werden, wird der obligatorische Mindestaufschlag entsprechend neu berechnet. Der obligatorische Mindestaufschlag wird auf Basis der erstmaligen Vergabe sowie der weiteren Auktionen von Jahreskapazität bis zur

Inbetriebnahme berechnet und in EUR/kWh/h pro Jahr ausgewiesen; er gilt dann für alle bis dahin abgeschlossenen Verträge für die jeweilige Vertragslaufzeit. Nach der Inbetriebnahme der neu geschaffenen Kapazität kommt bei der Vergabe von freien Kapazitäten das jeweilige regulierte Entgelt gemäß § 3 Abs. 2 zur Anwendung, welches entsprechend der Methode gemäß § 82 GWG 2011, wie auch die Entgelte anderer Ein- und Ausspeisepunkte, mit jeder neuen Regulierungsperiode, die derzeit vier Jahre beträgt, aktualisiert wird. Für Kapazitätsverträge, die nach der Inbetriebnahme des Projektes abgeschlossen werden und für kurzfristige Produkte, gilt nur das jeweilige Entgelt gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 9 und 9a.

Zu Z 4: Die im Rahmen des am Einspeisepunkts Reintal neu zu schaffende Kapazität beruht auf dem Projekt GCA 2015/01a des KNEP. Der obligatorische Mindestaufschlag für dieses Projekt wurde unter Heranziehung des festgelegten Mindestmengengerüsts von 2.658.744 kWh/h/Jahr ermittelt, was rund 32% der durch dieses Projekt neu geschaffenen technischen Kapazität entspricht. Durch dieses Projekt wird auch neue technische Kapazität am Ausspeisepunkt Reintal geschaffen.

Zu Z 5: Die im Rahmen des am Einspeisepunkts Reintal neu zu schaffende Kapazität beruht auf dem Projekt GCA 2020/01 des KNEP. Der obligatorische Mindestaufschlag für dieses Projekt wurde unter Heranziehung des festgelegten Mindestmengengerüsts von 1.194.924 kWh/h/Jahr ermittelt, was rund 51% der durch dieses Projekt neu geschaffenen technischen Kapazität entspricht. Durch dieses Projekt wird auch neue technische Kapazität am Ausspeisepunkt Reintal geschaffen.

Gemäß Art. 28 NC CAM ist der von den beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern für die oben genannten Projekte erstellte Projektvorschlag den maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörden zwecks abgestimmter Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand der E-Control wird entsprechend abgestimmte Genehmigungen vor der jährlichen Auktion für Jahreskapazität veröffentlichen. Dabei werden unter anderem die genehmigten Angebotslevel und entsprechenden Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 Abs. 1 NC CAM veröffentlicht. Nach erfolgter erstmaliger Auktion der neu zu schaffenden Kapazität veröffentlicht der Fernleitungsnetzbetreiber das Ergebnis des Wirtschaftlichkeitstests und informiert alle Netzbenutzer, die an der Auktion teilgenommen haben. Mit diesem Mechanismus sollen einerseits die Netzbenutzer die Möglichkeit haben, Kapazitätsprojekte anzustoßen, andererseits soll gewährleistet werden, dass nur wirtschaftliche Projekte realisiert werden. Da es sich um zwei Projekte mit demselben Ein- und Ausspeisepunkt handelt, wird im Fall, dass für beide Projekte die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu einem positiven Ergebnis führt, nur jenes Projekt mit der größeren Kapazitätsmenge realisiert.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4a):

Die geplanten Kosten und Kapazitäten des Projekts wurden vom Vorstand der E-Control im Verfahren gemäß § 82 GWG 2011 festgestellt. Aufgrund des zu erwartenden positiven Nettonutzens, den das Projekt für die österreichischen Gaskunden generieren würde, erscheint es gerechtfertigt, im Rahmen der Vergabe der neu zu schaffenden Kapazitäten die Kosten nur zu einem Teil dem Einspeisepunkt selbst zuzuordnen. Die Behörde legt daher den f-Faktor mit 0,8 fest. Darüber hinaus wird angenommen, dass (kurzfristige) Buchungen einen wesentlichen Kostendeckungsbeitrag leisten werden und somit eine Quersubventionierung des Projektes zu Lasten anderer Ein- und Ausspeisepunkte im Marktgebiet Ost weitgehend vermieden werden kann. Die aufgrund des f-Faktors von 0,8 nicht direkt vom Projekt getragenen Kosten machen deutlich weniger als 1% der Gesamtkosten der Fernleitungsunternehmen aus. Ein möglicher wesentlicher kostenbeeinflussender Effekt auf andere Punkte entsteht damit nicht.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 19):

Die Novelle tritt mit dem der Kundmachung folgenden Gastag, dh. dem der Kundmachung folgenden Kalendertag um 6 Uhr, in Kraft.